

Antragsverfahren für Maritime Mobile Service Identities (MMSI), Automatic Transmitter Identification System-Nummern (ATIS-Nummern) und Rufzeichen im See- und Binnenschiffahrtfunk

1. Rechtsgrundlage, Ziel und Zweck

Mit dieser Mitteilung werden die Festlegungen zum Antragsverfahren in Bezug auf die Zuteilung von Maritime Mobile Service Identities (MMSI), Automatic Transmitter Identification System-Nummern (ATIS-Nummern) und Rufzeichen im See- und Binnenschiffahrtfunk veröffentlicht.

Nach § 66 Abs. 1 Satz 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) in Verbindung mit § 4 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV; BGBl. I Nr. 5 vom 14.02.2008, S. 141ff.) teilt die Bundesnetzagentur Nummern an Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Endnutzer zu. Nach § 5 Abs. 1 TNV kann die Bundesnetzagentur für Anträge auf Nummernnutzung eine bestimmte Antragsform festlegen. Die Antragsform ist zu veröffentlichen.

Die Nummernpläne für

- Maritime Mobile Service Identities (MMSI) (Verfügung Nr. 18, Amtsblatt Nr. 7 vom 24.04.2013),
- Automatic Transmitter Identification System-Nummern (ATIS-Nummern) (Verfügung Nr. 19, Amtsblatt Nr. 7 vom 24.04.2013) und
- Rufzeichen im See- und Binnenschiffahrtfunk (Verfügung Nr. 20, Amtsblatt Nr. 7 vom 24.04.2013)

werden zum **5. August 2015** durch folgende Nummernpläne ersetzt:

- Maritime Mobile Service Identities (MMSI) (Verfügung Nr. 32, Amtsblatt Nr. 14 vom 29.07.2015),
- Automatic Transmitter Identification System-Nummern (ATIS-Nummern) (Verfügung Nr. 33, Amtsblatt Nr. 14 vom 29.07.2015) und
- Rufzeichen im See- und Binnenschiffahrtfunk (Verfügung Nr. 34, Amtsblatt Nr. 14 vom 29.07.2015)

und bilden die Grundlage der Zuteilung und der Nutzung der Nummern.

2. Antragsform

a) Sollen die Nummern für eine Seefunkstelle oder für eine Schiffsfunkstelle genutzt werden, ist das Antragsformular „Antrag auf Zuteilung von Nummern des mobilen See- und Binnenschiffahrtfunks“ entweder für die Sportschiffahrt oder die Berufsschiffahrt zu verwenden.

b) Sollen die Nummern für eine Küstenfunkstelle genutzt werden, ist der Antrag formlos bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Hamburg (s.u.), zu stellen.

c) Sollen die Nummern für Such- und Rettungsflugzeuge genutzt werden, ist der Antrag formlos bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Hamburg (s.u.), zu stellen.

d) Sollen die Nummern für Funkstellen auf Seezeichen genutzt werden, ist der Antrag formlos bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Hamburg (s.u.), zu stellen.

e) Sollen für bestimmte Berufsschiffe die Nummern für Funkstellen auf Tochterfahrzeugen genutzt werden, ist der Antrag formlos bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Hamburg (s.u.), zu stellen. In dem Antrag ist das Mutterfahrzeug eindeutig (Schiffsname, MMSI, Rufzeichen) zu benennen.

Für einen Antrag auf eine SHIP STATION LICENCE (siehe a) sind die Antragsformulare der Bundesnetzagentur zu verwenden.

Die Antragsformulare sind erhältlich bei der:

Bundesnetzagentur
Außenstelle Hamburg
Sachsenstr. 12+14
20097 Hamburg

und abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur: www.bundesnetzagentur.de/seefunk

Mit einem Antrag kann nur eine SHIP STATION LICENCE beantragt werden.

Anträge sind an die o.g. Adresse zu senden.

3. Bearbeitung der Anträge

Bei Seefunkstellen oder Schiffsfunkstellen erfolgen die Zuteilungen in Form einer SHIP STATION LICENCE.

Bei Küstenfunkstellen erfolgen die Zuteilungen im Rahmen der Frequenzzuteilung. Im Antrag auf Frequenzzuteilung ist zusätzlich zu den funktechnischen Parametern der vorgesehene Funkdienst der Küstenfunkstelle zu benennen.

Bei Such- und Rettungsflugzeuge erfolgen die Zuteilungen in Form eines Ergänzungsvermerks zur „Aircraft Station Licence“. In dem Antrag ist das Kennzeichen und die Art des Such- und Rettungsflugzeuges zu benennen.

Bei Funkstellen auf Seezeichen erfolgen die Zuteilungen an die zuständige Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. In dem Antrag ist die Art und der Standort des Seezeichens zu benennen.

Bei Funkstellen auf Tochterfahrzeugen erfolgen die Zuteilungen im Zusammenhang mit den Zuteilungen im Rahmen der Ship Station Licence für das Mutterschiff.

Die Bearbeitung der Anträge richtet sich nach der Reihenfolge ihres Eingangs (Eingangsstempel der Bundesnetzagentur).

Jede Antragsbearbeitung ist gebührenpflichtig. Unvollständige Anträge werden abgelehnt.

4. Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Mitteilung werden ab dem **5. August 2015** angewendet. Sie ersetzt die Mitteilung Nr. 133, Amtsblatt Nr. 7 vom 24.04.2013).